

**Nagarro SE
München**

ISIN DE000A3H2200

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 13
der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2025
(Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2025 gegen Bar-
und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und
entsprechende Satzungsänderung)**

Der Hauptversammlung wird die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 über insgesamt bis zu EUR 4.132.795,00 durch Ausgabe von bis zu 4.132.795 auf den Namen lautenden Stückaktien vorgeschlagen. Das neue Genehmigte Kapital 2025 soll dabei sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und kann einmalig oder mehrmals und auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden, wobei der Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf. Das neue Genehmigte Kapital 2025 soll an die Stelle des mit dem 23. September 2025 auslaufenden, bisherigen Genehmigten Kapitals gemäß § 6 der Satzung der Gesellschaft treten, das nach teilweiser Ausnutzung durch die Gesellschaft derzeit noch EUR 5.456.000,00 beträgt. Das neue Genehmigte Kapital 2025 soll der Gesellschaft schnelles und flexibles Handeln ermöglichen, ohne die jährliche Hauptversammlung abwarten zu müssen oder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen zu müssen. Die vorgeschlagene Höhe des neuen Genehmigten Kapitals 2025 von insgesamt bis zu 4.132.795 Stück neuen Aktien würde bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um 30 % entsprechen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung zu erleichtern, sollen die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch von Kreditinstituten und anderen Emissionsunternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll aber insbesondere in den in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Fällen auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bei Sachkapitalerhöhungen soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, um der Gesellschaft wiederum die Möglichkeit zu geben, Nagarro-Aktien insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ohne Beanspruchung des Kapitalmarkts schnell und flexibel einsetzen zu können. Die Nagarro SE steht im globalen Wettbewerb und muss jederzeit in der Lage sein, an den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen, Betriebe, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen

einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig oder sogar geboten sein, um die Liquidität zu schonen oder den Verkäufererwartungen zu entsprechen. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen Rechnung. Die durch den Bezugsrechtsausschluss bedingte Verwässerung wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre – mit einer zwar geringeren Beteiligungs- und Stimmrechtsquote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung ist jedem Aktionär zudem die grundsätzliche Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen.

Einer Schonung der Liquidität der Gesellschaft dient auch die Möglichkeit, Aktien an Vorstandsmitglieder gegen die Einlage von Forderungen von Mitgliedern des Vorstands gegen die Gesellschaft im Rahmen bestehender oder zukünftiger Regelungen zur Vorstandsvergütung oder von bestehenden oder zukünftigen Vergütungsprogrammen auszugeben; dies dient namentlich der Bedienung von Zahlungsansprüchen von Vorstandsmitgliedern gegen die Gesellschaft auf der Grundlage entsprechender, vom Aufsichtsrat im Rahmen des Vergütungssystems festgesetzter Vergütungskomponenten.

Bei Barkapitalerhöhungen soll der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen können, wenn die neuen Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Festsetzung des Ausgabebetrags wird sich die Verwaltung – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis zu diesem Zeitpunkt möglichst niedrig zu halten. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Neue Aktien sollen zum Beispiel an einen oder mehrere institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise einschließlich sogenannter Ankerinvestoren ausgegeben werden können. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenpreis ermöglicht, sodass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien entfällt, darf 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht überschreiten. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Im Übrigen kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote grundsätzlich Aktien zu vergleichbaren Bedingungen am Markt erwerben. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss entsprechend dieser Vorschrift begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Zudem sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Ein solcher sinnvoller

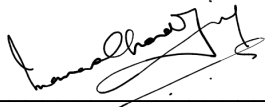
und marktkonformer Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich dieser etwaigen Spitzenbeträge dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und damit eine erleichterte Abwicklung zu gewährleisten. Aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge ist der mögliche Verwässerungseffekt in der Regel sehr gering.

Außerdem kann das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten aus von der Nagarro SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte oder Erfüllung dieser Wandlungs- oder Optionspflichten zustünden. Dies ermöglicht die Gewährung einer im Markt akzeptierten Form des Verwässerungsschutzes an die Inhaber oder Gläubiger solcher Instrumente. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden.

Der Anteil am Grundkapital der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf insgesamt einen Betrag von 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibung (i) aus bedingtem Kapital ausgegeben wurden oder (ii) auszugeben oder zu gewähren sind. Durch diese Regelungen zu einer Kapitalgrenze werden die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2025 zusätzlich zu den Regelungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG weiter eingeschränkt und die Aktionäre insoweit noch einmal besonders gegen eine Verwässerung ihrer Beteiligung abgesichert.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 und insbesondere ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 berichten.

München, im Mai 2025



Manas Human
Vorsitzender des Vorstands
der Nagarro SE



Annette Mainka
Mitglied des Vorstands
der Nagarro SE



Vikram Sehgal
Mitglied des Vorstands
der Nagarro SE

* * * * *